**Coronaschutz - die wichtigsten Informationen zu den aktuellen Regelungen in Nordrhein-Westfalen**

Im Kultur- und Freizeitbereich gilt nun mindestens die 2G-Regel

Die Corona-Pandemie macht seit März 2020 Einschränkungen im Alltags jedes Einzelnen notwendig. Wie die Einschränkungen aussehen, richtet sich insbesondere nach der Infektionslage und der Situation in den Krankenhäusern des Landes. Was aktuell zu beachten ist, steht in der Corona-Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen.

Der Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich ist nur noch immunisierten Personen gestattet, die vollständig geimpft oder genesen sind (2G-Regel / geimpft und genesen).

**Die 2G-Regel gilt für Besuche von, die Teilnahme an oder die Inanspruchnahme von:**

* Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen.
* Konzerten, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen.
* Weihnachtsmärkten und Volksfesten und vergleichbaren Freizeitveranstaltungen.
* Tierparks, zoologische Gärten.
* Freizeitparks.
* Spielhallen.
* Schwimmbäder, Wellnesseinrichtungen und Fitnessstudios sowie vergleichbare Freizeiteinrichtungen.
* Sportveranstaltungen.
* ***die gemeinsame Sportausübung (Training und Wettkampf) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum (Profi- und Amateursport***).
* Bildungsangebote, die nicht explizit unter 3G fallen.
* Gesellschaftsjagden.
* sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum (all jene Veranstaltungen, für die nicht ausdrücklich die 3G Regelung des § 4 Abs. 1 gilt).
* körpernahe Dienstleistungen (mit Ausnahme med. oder pflegerischer Dienstleistungen).
* touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben sowie touristische Busreisen.
* Betriebskantinen, Schulmensen und Hochschulmensen für die Nutzung durch Personen, die nicht dem Betrieb oder der Einrichtung angehören (die Abholung von Speisen ist weiterhin ohne 2G zulässig)gastronomischen Angebote (die Abholung von Speisen ist weiterhin ohne 2G zulässig).

Die Überprüfung der Impf- und Testnachweise erfolgt durch die verantwortlichen Veranstalter oder Betreiber. Im Rahmen angemessener Stichproben ist ein Abgleich der Nachweise mit dem amtlichen Ausweisdokument vorzunehmen, welches Besucher von Einrichtungen oder Veranstaltungen bei sich führen müssen.

Es besteht die Pflicht zum Mitführen und Vorzeigen des jeweiligen Nachweises samt amtlichem Ausweispapier.

Personen, die den erforderlichen Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung auszuschließen.

Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.

Unterlassene Kontrollen werden mit erhöhten Bußgeldern geahndet. Bei Missachtung zentraler Regeln sind die Gewerbe- und Gaststättenaufsicht zu informieren, um die Zuverlässigkeit der Betreiber überprüfen zu können.